Klarsicht

Egerkinger Komitee | Dezember 2025

Vorstösse eingereicht 2	Bedeutung des Kopftuchs 3	Der lange Arm Erdogans 4
Kopftuchverbot für Schulpflichtige und Angestellte der öffentlichen Hand.	Das muslimische Kopftuch bringt zum Ausdruck, dass die Frau für Männer «sexuell nicht verfügbar» sei.	Türkische Behörden investieren Millionen in die Ausbreitung eines radikalen Islams in der Schweiz.

Vertreter des Egerkinger Komitees reichen die Unterschriften ein. Von links nach rechts: Nationalrat Thomas Knutti, alt Nationalrat Walter Wobmann, Anian Liebrand, Nationalrätin Therese Schläpfer, alt Nationalrat Dr. Ulrich Schlüer, Grossrat Roland Haldimann

Am 1. Dezember 2025 hat das Egerkinger Komitee die Petition «Keine Kopftücher an Schweizer Schulen!» mit über 12'000 Unterschriften bei der Bundeskanzlei in Bern eingereicht. Dieser grosse Rücklauf beweist, dass die Forderungen nach Diskriminierungsschutz von Mädchen und staatlich neutralem Schulunterricht die Bürger in unserem Land stark bewegen. Quer durch alle Bevölkerungsschichten ist die Erwartung erkennbar, dass nun Nägel mit Köpfen gemacht und an Schulen das Tragen von muslimischen Kopftüchern landesweit verboten werden.

Egerkinger Komitee prüft neue Volksinitiative

Kopftuchverbot an Schulen: Zeit ist reif!

Das Egerkinger Komitee plädiert für eine nationale Regelung, die in allen Kantonen gleiche Gültigkeit hat und dem Kopftuchverbot an Schulen raschestmögliche Durchsetzung ermöglicht. Das schafft klare Verhältnisse, beugt religiös motivierten Konflikten vor und stärkt das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft.

In einem ersten Schritt haben Thonas Knutti und Theres Schläpfer (beide im Vorstand des Egerkinger Komitees) in der Wintersession 2025 des Eidgenössischen Parlaments je einen Vorstoss eingereicht. Sollten die parlamentarischen Vorstösse im National- und Ständerat keine Mehrheiten erzielen, wird das Egerkinger Komitee aller Voraussicht nach eine eidgenössische Volksinitiative lancieren müssen – sofern deren Finanzierung sichergestellt werden kann. Ein wasserdichter Initiativtext befindet sich bereits in Vorbereitung und wird weiter vorangetrieben.

Das Egerkinger Komitee betont mit Nachdruck, dass ein klar umschriebenes, auf Schulen und bestimmte staatliche Einrichtungen begrenztes Kopftuchverbot mit der Religionsfreiheit vereinbar ist. In einem Urteil vom 16. Mai 2024 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nämlich entschieden, dass das Verbot des Tragens auffälliger religiöser Symbole wie Kopftücher in der Schule (ein solches Kopftuchverbot gilt in Teilen Belgiens und in Frankreich seit längerem) nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates verstösst. ■

Die Kopftuchverbots-Petition war ein erfolgreicher Gradmesser für die Stimmung in der Bevölkerung.

Kopftuchverbot für Angestellte der öffentlichen Hand

Motion von Nationalrat Thomas Knutti und Mitunterzeichnern:

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, welche Angestellten der öffentlichen Hand in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit das Tragen einer auffälligen Kopfbedeckung (insbesondere ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt) untersagen. Die Ausnahmen orientieren sich an Art. 10a BV und Art. 2 BVVG. Die Regelung gilt für Mitarbeitende von staatlichen Behörden und Institutionen, die vollständig oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden oder staatliche Hoheitsaufgaben wahrnehmen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Polizeikorps, Verwaltungen).

Begründung (Auszüge):
Ein Kopftuchverbot ist mit der Religionsfreiheit vereinbar, da es die religiöse Neutralität des Staates, und insbesondere das Neutralitätsgebot der Schule, stärkt und ihm eine diskriminierungsbefreiende Motivation zugrunde liegt.

Zulässig bleiben sollen unauffällige, traditionell religiöse Symbole, welche die Wahrnehmung der politischen und religiösen Neutralität des Staates nicht beeinträchtigen, wie zum Beispiel das christliche Kreuz oder die jüdische Kippa. ■

Kopftuchverbot an Schulen für Schulpflichtige unter 16 Jahren

Motion von Nationalrätin Therese Schläpfer und Mitunterzeichnern

Der Bundesrat wird beauftragt, die setzlichen Grundlagen zu schaffen, die es Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs untersagen, an Kindergärten und Schulen eine auffällige Kopfbedeckung (insbesondere ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt) zu tragen. Die Ausnahmen orientieren sich an Art. 10a BV und Art. 2 BVVG. Das Verbot gilt während des Unterrichts, in den Pausen sowie bei allen schulischen Pflichtveranstaltungen. Mit dem Erreichen der religiösen Mündigkeit ab dem 16. Altersjahr dürfen Schulpflichtige freiwillig religiöse Kleidungsstücke wie Kopftücher tragen.

Bei erstmaligem Verstoss gegen das Verbot haben die Verantwortlichen der Schulen (Schulleitung oder Delegierte) unverzüglich mit der / dem betroffenen Schülerin oder Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe des Verstosses zu klären. Weitere Verstösse bewirken zunehmend angemessene, härtere Sanktionen, die für die Betroffenen bis zum Schulverweis und für deren Erziehungsberechtigte bis zur Busse oder zum Entzug des Aufenthaltsrechts (sofern diese nicht über die Schweizer Staatsangehörigkeit verfügen) führen. ■

«Sexualisierung der Frau»

Bedeutung des muslimischen Kopftuchs

Was ist das eigentlich das Motiv, weshalb Frauen im Islam ihr Kopfhaar – und in extremerer Form zusätzlich sogar noch das Gesicht – bedecken müssen?

Eine Frau mit Kopftuch signalisiert in den grössten Teilen der islamischen Lehre, dass sie sexuell nicht verfügbar ist. Zumindest implizit ist dieser sexualisierte Aspekt auch mit der Suggestion verbunden, dass Männer, die «unbedeckte Frauen» zu Gesicht bekommen, diese als «Freiwild» oder als «sexuell verfügbar» ansehen.

Es ist unbestritten, dass das Tragen eines Kopftuchs im privaten Rahmen als Ausdruck der Religionsfreiheit akzeptiert wird – schliesslich ist das Kopftuch auch im Christentum (z.B. bei Ordensfrauen) verbreitet. An Schulen und im öffentlichen Dienst hat das muslimisch begründete Kopftuch (und die damit verbundene Bedeutung) hingegen nichts verloren.

Über die Rechtfertigung solcher Kopftuchverbote wurde schon sehr viel Richtiges gesagt – besonders auch von Frauen: «Im Ergebnis steht das Kopftuch gegen eine selbstbestimmte Sexualität der Frauen im Islam» (Islamismuskritikerin Seyran Ates auf literaturkritik.de). «Es geht bei jungen Mädchen nicht um die freie Religionsausübung, sondern um ihre Sexualisierung» (CDU-Politikerin Serap Güler in der «Emma»).

Wann bekennen auch Politikerinnen von SP und Grünen Farbe? Wenn es ihnen ernst wäre mit Frauenrechten, würden sie ein Kopftuchverbot an Schulen und im öffentlichen Dienst unterstützen. ■

Quelle: «Schweizerzeit», 5.12.2025

Zentrum Wittigkofen in Bern soll verkauft werden

Kirche weg – Moschee rein?

Die reformierte Kirchgemeinde Petrus in Bern will das Zentrum Wittigkofen an die Stiftung Islamisches Zentrum Bern (IZB)» verkaufen. Zu Recht sind viele Bürger beunruhigt – gerade auch vor dem Hintergrund der landesweit feststellbaren Tendenz, dass die christlichen Landeskirchen einen Schmusekurs gegenüber muslimischen Instanzen fahren.

Die Absichtserklärung zu Wittigkofen in Bern steht symptomatisch für eine Entwicklung, die zu denken geben muss: Christliche Gemeinschaften sind auf dem Rückzug – dafür ziehen gleicherorts muslimische Gruppen ein. Das Egerkinger Komitee nimmt die Bedenken der Bevölkerung ernst, die befürchtet, rund um die Neuausrichtung könne die Bildung eines «muslimischen Ghettos» befeuert werden (20min.ch, 20.11.2025). Zu erwähnen ist dabei insbesondere, dass im Raum Bern bereits viele Moscheen (einige sind erst in den letzten Jahren entstanden) bestehen.

Die Schweiz braucht insbesondere dringend Transparenzrichtlinien, was die Finanzierung von Moscheen und muslimischen Einrichtungen betrifft. Wir wissen, dass autoritäre Staaten wie die Türkei, Saudi-Arabien, die Golfstaaten oder Konsortien aus diesen Ländern im grossen Stil Geld in die Finanzierung radikal-muslimischer Strömungen in Europa (auch in die Schweiz!) pumpen. Die Stiftung Islamisches Zentrum Bern (IZB) ist deshalb zu verpflichten, ihre Finanzierungsquellen für den geplanten Kauf vollumfänglich offenzulegen. Die Bevölkerung hat ein Recht zu erfahren, woher das Geld, die Rede ist von 1,8 Millionen Franken, stammt. ■

Video-Kampagne des Egerkinger Komitees

Wo bleibt der Schutz der Frauenrechte, Herr Bundesrat?

In der Schweiz treten zunehmend Imame aus islamischen Gemeinden auf, die Forderungen stellen, die unserer Verfassung widersprechen. Dazu gehören Aussagen, wonach Frauen ihren Männern «untertan» sein sollen oder kleine Mädchen ein Kopftuch tragen müssten. Das steht in klarem Gegensatz zur Gleichberechtigung, einem Grundpfeiler unseres Landes. Doch statt einzuschreiten, schweigt Bundesrat Beat Jans, obwohl sein Justizdepartement dafür verantwortlich wäre, dass solche verfassungswidrigen Predigten nicht toleriert werden.

Video anschauen: www.youtube.com/@egerkingerkomitee

Der «lange Arm Erdogans»: Türkische staatliche Religionsbehörde finanziert radikal-islamische Ausbreitung in der Schweiz

Die 1987 gegründete Türkisch-Islamische Stiftung ist die Dachorganisation von rund fünfzig türkischen Moschee-Vereinen in der ganzen Schweiz. Seit 2017 expandiert sie stark. Dahinter steckt Diyanet, die staatliche Religionsbehörde der Türkei, die mit ihrem Milliarden-Budget gezielt auch in der Schweiz ihren Einfluss ausbaut – durch die Verbreitung eines radikalen Polit-Islams.

Wie die «NZZ am Sonntag» am 2. November 2025 berichtete, hat die Türkisch-Islamische Stiftung in der Schweiz seit 2017 Immobilienkäufe in Höhe von rund 16 Millionen Franken getätigt oder eingeplant. 2024 hat die Stiftung das bisher grösste der aufgelisteten Immobilienprojekte in Angriff genommen, wie der «NZZ am Sonntag» vorliegende, interne Unterlagen zeigen: Sie plant in Zürich-Oerlikon einen Neubau für 7 Millionen Franken, Beteiligte sprechen von einer Moschee mit angegliederten Wohnungen. Die Stiftung bezeichnet das Objekt offiziell als «Kulturzentrum». Trotz der offenbar rosigen Finanzlage profitiert die Stiftung seit 2025 von staatlicher Unterstützung. Eine ihr angegliederte Moschee im Zürcher Kreis 4 erhält vom Bundesamt für Polizei (Fedpol) 14‘215 Franken zur «Unterstützung von Minderheiten».

Rebecca Schönenbach, Expertin für islamisches Finanzwesen, sagt zur «NZZaS»: «Die Geldflüsse bei Türkei-nahen Vereinen ähneln sich. Sie mögen gewisse eigene Einnahmen generieren, doch der Hauptteil stammt jeweils direkt aus Ankara.» Die türkischen Kulturvereine bestreiten die enge Verflechtung mit Dynanet, verweigern allerdings die Offenlegung ihrer Finanzen. Eine Forderung, die das Egerkinger Komitee schon lange mit Nachdruck umzusetzen beabsichtigt (bisher ohne Erfolg im Parlament): Es braucht **Transparenz-Richtlinien für in muslimische Einrichtungen fliessende Geldströme** in der Schweiz. Die **Finanzierung aus dem Ausland**, die oft aus Saudi-Arabien, den Golfstaaten oder der Türkei stammt, **gehört gänzlich verboten.**

Über die Ausrichtung der mit einem Jahresbudget von drei Milliarden Franken ausgestatteten Diyanet-Behörde kam es, so die «NZZaS», in den letzten Monaten wiederholt zu Kontroversen, besonders um die Freitagspredigten, «die in vielen Ländern 1:1 wiedergegeben werden, auch in Schweizer Moscheen. Darin bezeichnete Diyanet die Hamas-Terroristen als ‹heilige Krieger› und sprach sich gegen deren Entwaffnung aus. In früheren Jahren richteten sich die Predigten auch schon gegen Homosexualität und Frauenrechte und forderten eine strengere Auslegung des Korans.» Die Frage ist integrationspolitisch relevant. Türken und türkischstämmige Personen bilden mit über 100‘000 Menschen eine der grössten Diaspora-Gruppen der Schweiz. ■

IMPRESSUM

«Klarsicht»: Das Bulletin des Egerkinger Komitees | Redaktion: Anian Liebrand, Geschäftsführer
Egerkinger Komitee, 6000 Luzern (Vereinsadresse) | www.egerkingerkomitee.ch | info@egerkingerkomitee.ch
PC-Konto 89-105410-9 | IBAN: CH09 0900 0000 8910 5410 9